

Sitzungsvorlage

Datum: 12.06.2014

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	24.06.2014
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses

Beschlussvorschlag:

- Der Rat bildet einen Wahlausschuss, dem neben dem Wahlleiter (Bürgermeister) Beisitzer angehören. Die Zahl der Beisitzer wird auf 6 festgelegt (wegen der Anzahl der Beisitzer s. Vorlage Nr. 212/14). Für jeden Beisitzer ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- Zu Beisitzern bzw. stellv. Beisitzern werden gewählt:

	<u>Beisitzer:</u>	<u>stellv. Beisitzer:</u>
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Unterschriften <div style="text-align: center;">gez. Bertram</div>			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 KWahlG NRW ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist gem. § 3 Nr. 1 KWahlO der Wahlleiter (Bürgermeister). Das Zugreifverfahren nach § 58 GO NRW findet auf den Wahlausschuss keine Anwendung.

Gemäß § 2 Abs. 3 KWahlG setzt sich der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter (Bürgermeister) sowie aus 4, 6, 8 oder 10 Beisitzern zusammen. Für jeden Beisitzer soll ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Bevor der Rat die Beisitzer und Stellvertreter wählt, muss er zunächst unter Berücksichtigung der Regelung in § 2 Abs. 3 KWahlG die Mitgliederzahl des Wahlausschusses festlegen. Für die Wahl der Beisitzer und ihrer persönlichen Stellvertreter finden die Vorschriften der GO NRW Anwendung.

Wegen des Verfahrens für die Durchführung der Wahl der Mitglieder wird auf die Verwaltungsvorlage Nr. 211/14 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen: